

# RS Vwgh 2002/10/17 2000/20/0246

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.2002

## Index

23/04 Exekutionsordnung

25/02 Strafvollzug

## Norm

EO §291a Abs1 Z1;

StVG §150 Abs3;

StVG §156 Abs3;

StVG §54 Abs5;

## Rechtssatz

Wird die Entlassungshilfe zunächst zu niedrig bemessen und eine Administrativbeschwerde dagegen monatlang nicht bearbeitet, so wird die gesetzlich angeordnete Leistung im Ausmaß der schließlich nachzuzahlenden Differenz ihren Zweck zwar nur mehr weniger gut als vom Gesetzgeber beabsichtigt (nämlich diesfalls durch die Ermöglichung der Reduktion in der Zwischenzeit aufgelaufener Schulden) erfüllen können. Eine Rechtsgrundlage dafür, von der Nachzahlung unter solchen Umständen gleich abzusehen, gibt es aber nicht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000200246.X01

## Im RIS seit

09.01.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)